

## **Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) im Studienjahr 2023/24**

Aufgrund des § 71c Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, wird nach Anhörung des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats verordnet:

### **I. Geltungsbereich**

**§ 1.** Diese Verordnung gilt für alle Studienwerber\*innen, die im Studienjahr 2023/24 zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) zugelassen werden wollen.

**§ 2.** Diese Verordnung gilt nicht für Studierende, die

1. zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) bereits zugelassen sind und das Studium durch Meldung im Sinne des § 62 UG fortsetzen wollen;
2. Absolvent\*innen des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) sind;
3. zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Johannes Kepler Universität Linz studieren wollen.

### **II. Festlegung von Zugangsbeschränkungen; Studienplätze**

**§ 3.** Der Zugang zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) wird durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung im Sinne des § 71c UG beschränkt.

**§ 4.** (1) Im Studienjahr 2023/24 stehen für von dieser Verordnung umfasste Studienanfänger\*innen des Masterstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) 5 Studienplätze zur Verfügung.

(2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71c Abs. 5 UG

1. 95 vH EU-Bürger\*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen; und
2. 75 vH den Inhaber\*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung

vorbehalten.

### **III. Aufnahmeverfahren**

#### **1. Gliederung des Aufnahmeverfahrens; Teilnahmeberechtigung**

**§ 5.** Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Internet-Anmeldung und der Eignungsfeststellung.

**§ 6.** Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (K 066/603) erfüllen.

**§ 7.** (1) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelungen dieser Verordnung zur Anwendung.

(2) Die den Studienwerber\*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## **2. Internet-Anmeldung**

**§ 8.** (1) Die Studienwerber\*innen haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels Web-Formulars für das Aufnahmeverfahren anzumelden (Internet-Anmeldung).

(2) Der Anmeldezeitraum beginnt am 12. Juli 2023 um 9:00, und endet am 9. August 2023 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Juni 2023 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz kundgemacht.

(4) Bei der Internet-Anmeldung ist von den Studienwerber\*innen neben allgemeinen persönlichen Daten (wie Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnort und Postleitzahl), der Voranmeldenummer und Informationen zur Vorbildung (wie Schulform, Abschlussjahr, Abschlussmonat, Staat des Abschlusses der Reifeprüfung und Ausstellungsland des Reifeprüfungszeugnisses, abgeschlossenes Studium), sowie zur Herkunft und Bildungslaufbahn der Eltern im Sinne des § 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, idgF, auch eine E-Mail-Adresse anzugeben, die von ihnen regelmäßig abgerufen wird.

(5) Eine von einer gemäß § 6 nicht teilnahmeberechtigten Person abgegebene, unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbesondere Abs. 1 und 3) entsprechende oder nicht fristgerecht erfolgte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) Die Studienwerber\*innen erhalten nach Ablauf des Anmeldezeitraumes, spätestens jedoch bis 16. August 2023, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene E-Mailadresse Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

## **3. Eignungsfeststellung**

**§ 9.** (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in § 2 Abs. 4 und 5 des Curriculums zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) i.d.F. Mitteilungsblatt vom 21.06.2022, 32. Stk., Pkt. 479 geregelt, wobei § 2 Abs. 5 des Curriculums mit der Maßgabe gilt, dass nur die in der Zwischenergebnisliste (§ 13 Abs. 3 und 5) gereihten Studienwerber\*innen zu einem Interview einzuladen sind.

(2) Studienwerber\*innen, die am Feststellungstesttag (§ 10 Abs. 1) über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen, sind berechtigt, am schriftlichen Feststellungstest teilzunehmen.

(3) Studienwerber\*innen mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG können einen Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode gemäß § 71b Abs. 7 Z 5 UG bis spätestens 30. Juni 2023 per E-Mail an [aufnahmeverfahren@jku.at](mailto:aufnahmeverfahren@jku.at) unter Beilage einer aktuellen ärztlichen Bestätigung der Behinderung stellen.

(4) Beim schriftlichen Feststellungstest und beim mündlichen Interview handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff. UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

**§ 10.** (1) Der Feststellungstest findet am 1. September 2023 statt.

(2) Testort, Beginnzeit und voraussichtliches Ende des Feststellungstests werden allen Studienwerber\*innen, die über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene E-Mailadresse bekannt gegeben.

(3) Das Rektorat kann durch Verordnung entsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Feststellungstests festlegen, die zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungstests sicherstellen sollen, gelten. Die Studienwerber\*innen werden zeitgerecht über allfällig anzuwendende Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen informiert.

**§ 11.** (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn des Feststellungstests die Identität der Studienwerber\*innen festzustellen. Die Studienwerber\*innen haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich ein\*e Studienwerber\*in, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität eines\*r Studienwerbers\*in aus anderen Gründen nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität eines\*r Studienwerbers\*in, ist die Prüfungsaufsicht befugt, dem\*r betreffenden Studienwerber\*in den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.

(2) Zu spät kommende Studienwerber\*innen können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme am Feststellungstest ausgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerber\*innen Plätze zuzuweisen. Folgt ein\*e Studienwerber\*in trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, den\*die betreffende\*n Studienwerber\*in vom Feststellungstest auszuschließen.

(4) Wird der Feststellungstest durch eine\*n Studienwerber\*in abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(5) Studienwerber\*innen, die die Ruhe und Ordnung im Prüfungssaal etwa auch durch Verstoß gegen die Hygiene- oder Sicherheitsbestimmungen stören, können von der Prüfungsaufsicht nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Feststellungstest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht oder durch schwere Verstöße gegen die Hygiene- oder Sicherheitsbestimmungen, ist die Prüfungsaufsicht berechtigt, den\*die Studienwerber\*in ohne vorherige Abmahnung unverzüglich des Prüfungssaales zu verweisen. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung berücksichtigt.

(6) Studienwerber\*innen, die während des Prüfungsvorgangs die Beurteilung des Feststellungstests, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, zu erschleichen versuchen, können von der Prüfungsaufsicht nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes von der weiteren Teilnahme am Feststellungstest ausgeschlossen werden. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung nicht berücksichtigt.

(7) Die in den Abs. 1 bis 6 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Prüfungsaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

**§ 12.** Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch andere Personen als die Inhaber\*innen diesbezüglicher Rechte am Feststellungstest sind untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Johannes Kepler Universität Linz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

#### **4. Testauswertung, Rangliste**

**§ 13.** (1) Nach Abschluss des Feststellungstests wird für jede\*n Studienwerber\*in das jeweilige Testergebnis, ausgedrückt in einer bestimmten Gesamtpunkteanzahl, ermittelt.

(2) Jene Studienwerber\*innen, die beim schriftlichen Feststellungstest mehr als die Hälfte der erreichbaren Gesamtpunktezahl erzielt haben, werden entsprechend der von ihnen erzielten Gesamtpunkteanzahl in einer Basisrangliste gereiht. Studienwerber\*innen mit derselben Gesamtpunkteanzahl erhalten einen Platz auf demselben Rang. Jene Studienwerber\*innen, die beim schriftlichen Feststellungstest nicht mehr als die Hälfte der erreichbaren Gesamtpunktezahl erzielt haben, werden nicht gereiht.

(3) Aus der Basisrangliste (Abs. 2) werden die fünf der erreichten Gesamtpunkteanzahl nach besten Studienwerber\*innen für die Einladung zu einem mündlichen Interview gemäß § 2 Abs. 5 des Curriculums zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) ermittelt. Diese Studienwerber\*innen besetzen vorbehaltlich einer allfälligen Modifizierung gemäß Abs. 4 bei unterschiedlicher Gesamtpunkteanzahl die Ränge 1 bis 5, bei teilweise gleicher erzielter Gesamtpunkteanzahl die Ränge 1 bis 4, 1 bis 3, oder 1 und 2 sowie bei vollständig gleicher Gesamtpunkteanzahl nur Rang 1 der Basisrangliste und bilden die Zwischenergebnisliste. Befinden sich auf dem so ermittelten letzten, für die Einladung zum Interview relevanten Rang der Basisrangliste zwei oder mehrere Studienwerber\*innen, so sind alle auf diesem Rang gereihten Studienwerber\*innen in die Zwischenergebnisliste aufzunehmen, unabhängig davon, ob die Beschränkung auf 5 Studienwerber\*innen dadurch insgesamt überschritten wird.

(4) Entspricht die Zusammensetzung der Zwischenergebnisliste (Abs. 3) nicht den in § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen, ist sie unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerber\*innen so lange durch den Austausch von Studienwerber\*innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber\*innen, die in der Basisrangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 5 Plätzen (Abs. 3) mindestens 95 vH auf EU-Bürger\*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaber\*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung entfallen.

(5) Enthält die Basisrangliste (Abs. 2) höchstens 5 Studienwerber\*innen, so stellt diese gleichermaßen die Zwischenergebnisliste dar, sofern sie den in § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen entspricht, andernfalls sie - sofern möglich - durch Streichung von Studienwerber\*innen im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 zu modifizieren ist.

(6) Die in der Zwischenrangliste (Abs. 3 oder Abs. 5) gereihten Studienwerber\*innen sind zum Interview einzuladen und erhalten Informationen zu Ort und Beginnzeit des mündlichen Interviews per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene E-Mailadresse.

**§ 14.** (1) Im Rahmen des Interviews ist das Ergebnis der schriftlichen Testung zu verifizieren und die sozial-emotionale Kompetenz der Studienwerber\*innen zu überprüfen.

(2) Wird im Rahmen des Interviews offensichtlich, dass der\*die Studienwerber\*in das Ergebnis des Feststellungstests im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 UG erschlichen hat, oder dass nach einstimmigem Beschluss der Interviewer\*innen die sozial-emotionale Eignung des\*der Studienwerbers\*in für das Masterstudium Humanmedizin (UK 066/603) nicht vorliegt, führt dies zum sofortigen Ausschluss des\*der betreffende\*n Studienwerbers\*in vom weiteren Verfahren zur Vergabe der Studienplätze.

(3) In diesem Fall (Abs. 2) rückt der\*die seiner\*ihrer Gesamtpunkteanzahl nach nächstfolgende Studienwerber\*in in die Zwischenergebnisliste (§ 13 Abs. 3) nach, dessen\*deren Nachrückung keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 begründet, sofern nicht die Anzahl der in der Zwischenergebnisliste (§ 13 Abs. 3) gereihten Studienwerber\*innen bereits vor der Nachrückung 5 oder mehr beträgt. Sind aufgrund gleicher Gesamtpunkteanzahl grundsätzlich zwei oder mehrere Studienwerber\*innen zur Nachrückung berechtigt, so sind vorbehaltlich einer allfälligen Modifizierung gemäß § 13 Abs. 4 alle diese Studienwerber\*innen in die Zwischenergebnisliste (§ 13 Abs. 3) aufzunehmen. Für die Einladung zum Interview gilt § 13 Abs. 6 gilt sinngemäß.

**§ 15.** (1) Nach Abschluss der Interviews wird für jede\*n Studienwerber\*in, der\*die nicht gemäß § 14 Abs. 2 vom weiteren Verfahren zur Vergabe der Studienplätze ausgeschlossen wurde, das jeweilige Gesamtergebnis der Eignungsfeststellung ermittelt.

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Gesamtergebnisliste, welche der Zwischenergebnisliste gemäß § 13 Abs. 3 oder 5 nach allfälligen Nachrückungen gemäß § 14 Abs. 3 entspricht.

**§ 16.** Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1) werden an jene Studienwerber\*innen vergeben, die in der Gesamtergebnisliste (§ 15 Abs. 2) aufscheinen. Die übrigen Studienwerber\*innen erhalten keinen Studienplatz.

**§ 17.** (1) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden den Studienwerber\*innen von der Johannes Kepler Universität Linz am Ende der 36. Kalenderwoche des Jahres 2023 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene E-Mailadresse bekannt gegeben.

(2) Studienwerber\*innen, die nach der Gesamtergebnisliste (§ 15 Abs. 2) einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens 8. September 2023 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene E-Mailadresse darüber verständigt.

#### **IV. Zulassung zum Studium**

**§ 18.** (1) Die Zulassung zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) setzt voraus, dass der\*die Studienwerber\*in aufgrund der Gesamtergebnisliste (§ 15 Abs. 2) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber\*innen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der Zwischenergebnisliste (§ 13 Abs. 3 oder 5) oder der Gesamtergebnisliste (§ 15 Abs. 2) keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen. Für Studienwerber\*innen, die ohne diesen Fehler keinen Studienplatz erhalten hätten, jedoch gemäß § 17 Abs. 2 bereits darüber verständigt wurden, einen Studienplatz erhalten zu haben, ändert sich dadurch nichts.

**§ 19.** Die allgemeine Zulassungsfrist für das Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) beginnt am 9. September 2023 und endet am 18. September 2023.

#### **V. Verfall des Studienplatzes**

**§ 20.** (1) Studienwerber\*innen, die aufgrund der Gesamtergebnisliste (§ 15 Abs. 2) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt haben, müssen binnen der für sie gemäß § 19 maßgeblichen Frist einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung im Sinne des Abs. 1 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz. Es erfolgt keine Nachrückung.

## **VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren**

**§ 21.** Studienwerber\*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber\*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

**§ 22.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) ist das Rektorat der Johannes Kepler Universität Linz.

**§ 23.** Soweit in dieser Verordnung auf Verlautbarungen auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz verwiesen wird, sind die entsprechenden Inhalte im Internet unter der Adresse <http://www.jku.at/aufnahmeverfahren> zur Verfügung zu stellen.

**§ 24.** Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Lukas